

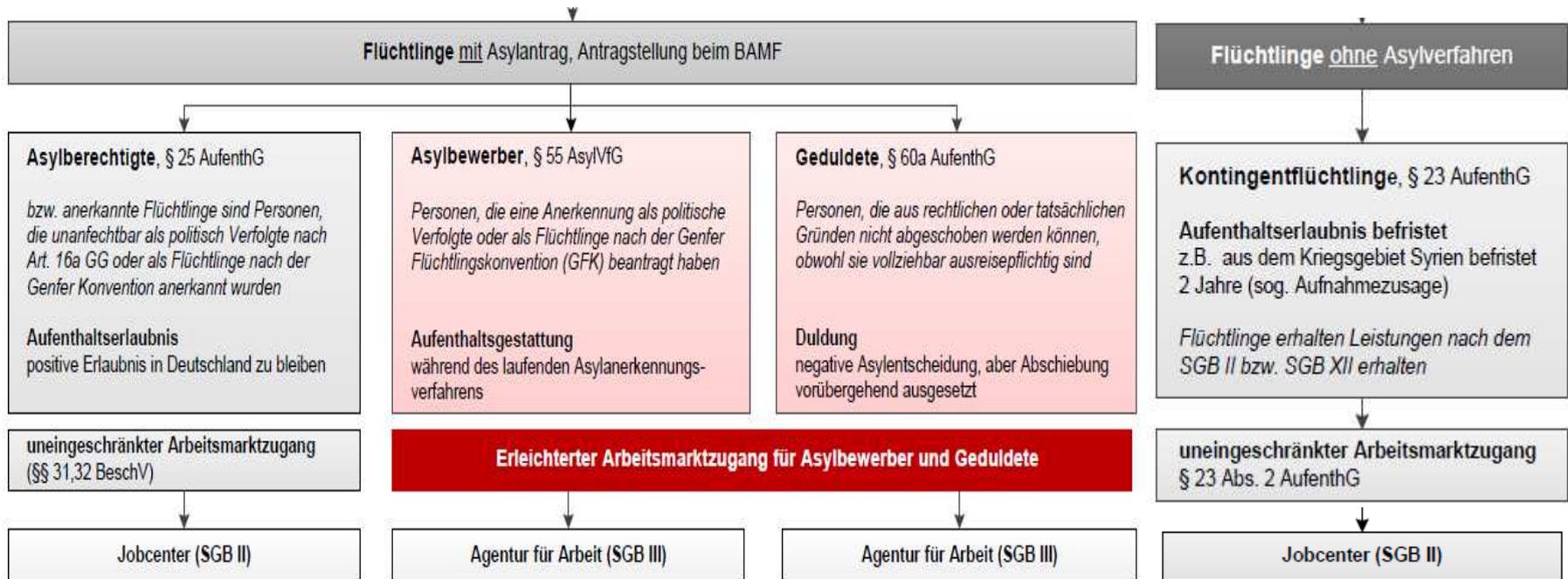
Bei der Zuwanderung nach Deutschland müssen drei große Personengruppen unterschieden werden:

- Zuwanderung aus Staaten der Europäischen Union

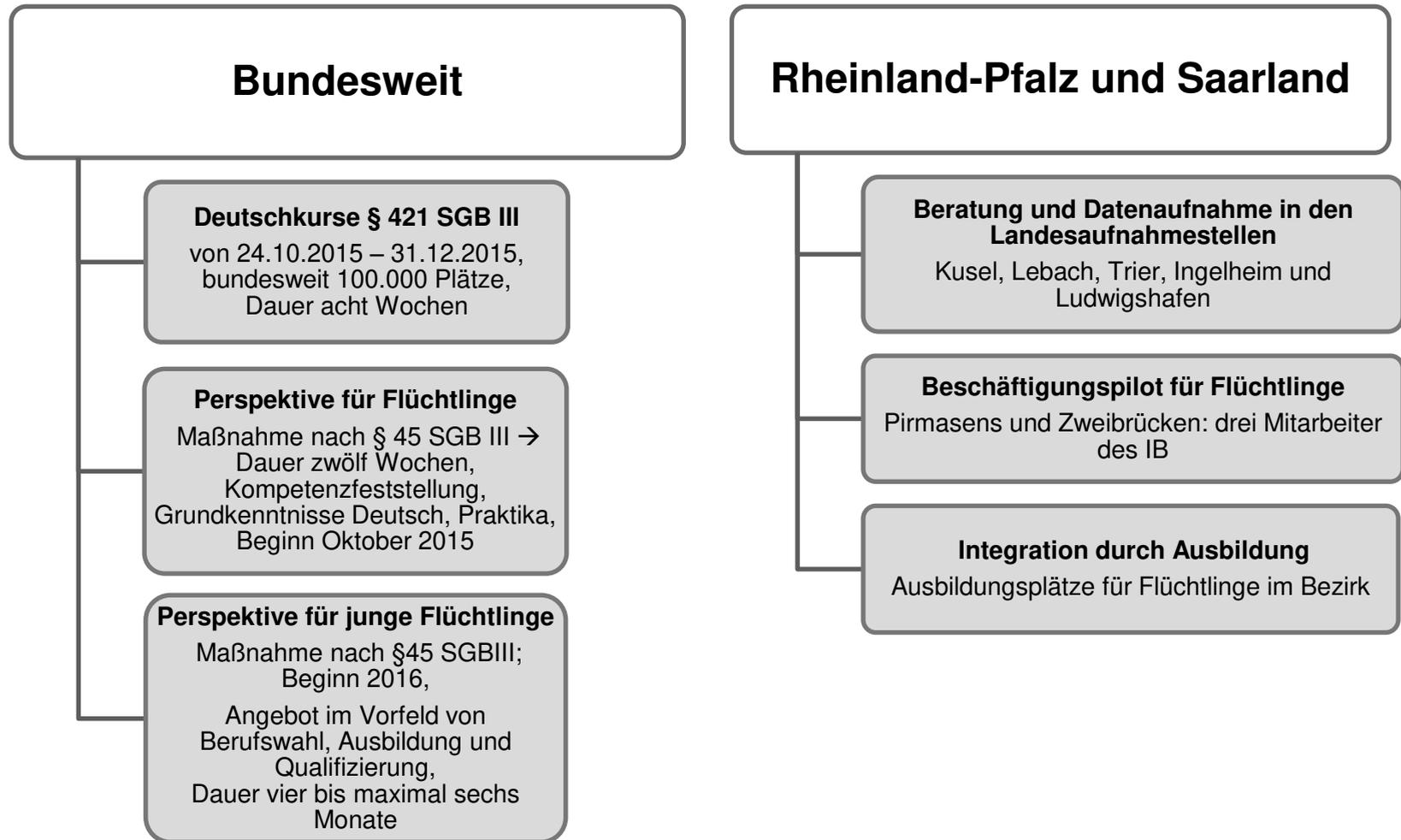
- Zuwanderung aus sicheren Herkunftsländern
 - zum Beispiel Westbalkanstaaten

- Zuwanderung aus nicht sicher eingestuften Herkunftsländern
 - insbesondere aus Eritrea, Irak, Iran und Syrien

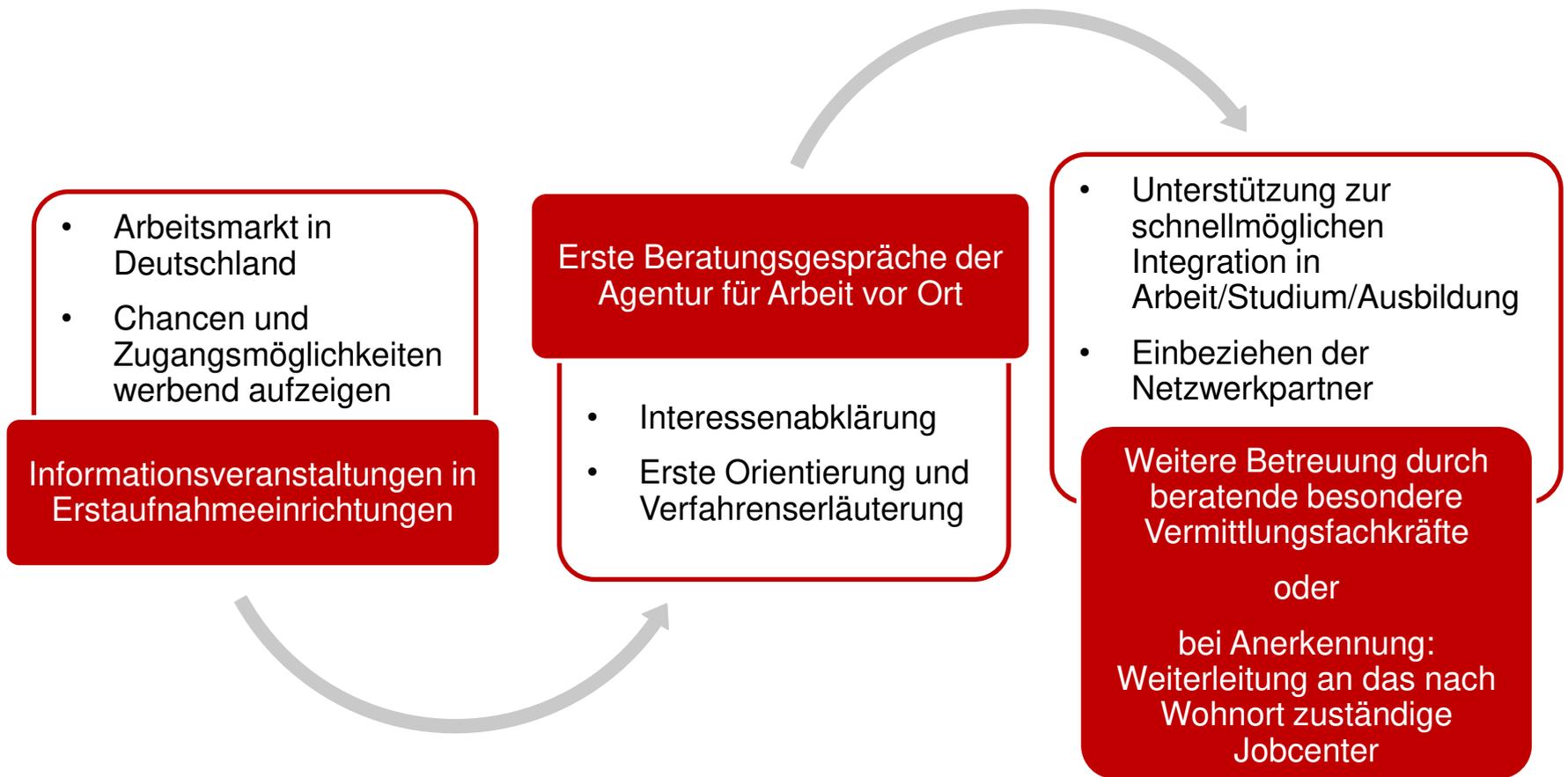
Flüchtlinge - Kundinnen und Kunden der Agentur für Arbeit und der Jobcenter



Unterstützungsmöglichkeiten für Asylbewerber/-innen und Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz / Saarland



Der Prozess – frühzeitig Kompetenzen erkennen und Chancen nutzen



Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Geduldete

Arbeitsverbot zu Beginn des Aufenthalts

In den ersten drei Monaten darf keine Beschäftigung aufgenommen werden (Wartefrist).

Nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt

Ab dem vierten bis zum 15. Monat ist eine Beschäftigung mit **Erlaubnis der Ausländerbehörde** und nach Arbeitsmarktprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) möglich.

Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Vorrangprüfung

Ab dem 16. Monat entfällt die Vorrangprüfung.
Beschäftigungsbedingungen werden weiterhin geprüft.

Wegfall der Prüfung

Nach 48 Monaten entfällt die vollständige Prüfung durch die BA.

- Für **Asylbewerber/-innen** und **Geduldete** wurde die Zeit des absoluten Beschäftigungsverbotes auf **drei Monate** verkürzt.
- Die **Vorrangprüfung** durch die BA und den Arbeitgeber-Service vor Ort **entfällt** für **Asylbewerber/-innen** und **Geduldete**, die eine **Qualifikation als Fachkraft** nachweisen oder sich bereits **seit 15 Monaten** im Bundesgebiet **aufhalten**.
- Berufsausbildung und Praktika sind ohne Vorrangprüfung möglich.
- Vorrangprüfung durch BA bei Einstiegsqualifizierung entfallen.
- **Absolutes Beschäftigungsverbot** für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern, die seit dem 01. September 2015 einen Asylantrag gestellt haben.
- Auf die Prüfung der **Beschäftigungsbedingungen** wird **ab dem 49. Monat** des **Aufenthalts** in Deutschland verzichtet.

Arbeitsmarktzugang im Überblick: Ausbildung

- Eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf bedarf keiner Zustimmung der BA.
- Für den konkreten Ausbildungsplatz muss bei der Ausländerbehörde individuell eine Beschäftigungserlaubnis beantragt werden.
- Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung, d.h. während des Asylverfahrens, dürfen eine Ausbildung ab dem vierten Monat des Aufenthalts aufnehmen.
- Geduldete, deren Asylantrag abgelehnt wurde, dürfen eine Ausbildung sofort ab der Erteilung der Duldung aufnehmen.

Übersicht „Praktika“ und betriebliche Tätigkeiten für Personen mit Duldung und Asylbewerbern

- Hospitation „Gast im Unternehmen“
 - keine Zustimmung der BA und der Ausländerbehörde erforderlich
- Praktikum
 - Grundsätzlich Zustimmung der BA und der Ausländerbehörde erforderlich
 - Einzelfallprüfung, Mindestlohn

Übersicht „Praktika“ und betriebliche Tätigkeiten für Personen mit Duldung und Asylbewerbern

Ausnahmen

— Pflichtpraktika

- keine Zustimmung der BA erforderlich, wenn es auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie geleistet wird

— Berufsorientierung

- bis zu drei Monate: keine Zustimmung der BA erforderlich
- über drei Monate: Zustimmung der BA erforderlich

— Ausbildungsbegleitende Praktika

- bis zu drei Monate: keine Zustimmung der BA erforderlich
- über drei Monate: Zustimmung der BA erforderlich

Übersicht „Praktika“ und betriebliche Tätigkeiten für Personen mit Duldung und Asylbewerbern

Ausnahmen

- Maßnahmen zur Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen im Sinne des § 45 SGB III
 - keine Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich

- Einstiegsqualifizierung im Sinne des § 54a SGB III
 - keine Zustimmung der BA erforderlich

- Probebeschäftigung
 - Zustimmung der BA erforderlich

Bundesagentur für Arbeit bietet auch online vielfältige Informationen

– Homepage der Bundesagentur für Arbeit

– <https://www.arbeitsagentur.de/>

- Startseite
- Unternehmen
- Arbeitskräftebedarf
- Beschäftigung
- Geflüchtete Menschen



– Faktor A - Das Arbeitgebermagazin



Ansprechpartner/-innen des Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit Landkreis Südwestpfalz

— **Herr Nikolaus**

— 06331-147206

— **Frau Hellmuth**

— 06331-147114

— **Herr Arnold**

— 06391-921218

— **E-Mail-Kontakt**

— Kaiserslautern-Pirmasens.241-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de

— **Frau Heidenreich**

— 06331-147373

— **Frau Seidenschnur**

— 06331-147379